Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld
Kurfürst-Balduin-Straße 10-16
56294 Münstermaifeld
02605 98010
www.kubagym.org
sekretariat@kubagym.org

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE ENDGERÄTE

Vorwort

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ist Teil unserer digital geprägten Lebenswelt. Sie ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Entscheidend für ein harmonisches Miteinander ist, dass ihre Nutzung immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen geschieht und zugleich die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Persönlichkeit und des materiellen und geistigen Eigentums anderer beachtet werden.

Unabhängig von der privaten Verfügbarkeit digitaler Endgeräte stellt die Schule die stetige Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsgeschehen sicher.

Die folgenden Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten wurden von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern vereinbart. Sie dienen der Förderung des sozialen Miteinanders und dem Erfolg im schulischen Unterricht. Die Regeln sollen regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung von smarten digitalen Endgeräten (Smartphones, Smartwatches, Smartspeaker, Spielekonsolen etc.) in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände. Die hier formulierten Regeln gestalten den Nutzungsrahmen aus, den die Hausordnung festlegt, und präzisieren ihn im Hinblick auf die Handhabung und Umsetzung.

§ 2 Grundsatz

Alle digitalen Endgeräte sind während des gesamten Schultags der Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen.

§ 3 Ausnahmen

Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in § 2 ist die Nutzung digitaler Endgeräte erlaubt

(1) im Unterricht zu ausschließlich unterrichtlichen Zwecken nach Maßgabe und unter Aufsicht der Lehrkraft (gemäß Punkt 1.6.1 der Hausordnung),

(2) in Notfällen; ein solcher Notfall liegt beispielsweise im Brandfall vor oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt oder sich verletzt und die Kontaktaufnahme zu einem Notdienst oder zu den Sorgeberechtigten über das Sekretariat nicht möglich ist,

(3) im Wartebereich vor der Bushaltestelle nach dem Ende der 6. Unterrichtsstunde, soweit es zur Klärung des Bustransports (z.B. aufgrund Verspätungen, Linienausfällen oder Fahrplanänderungen) oder zur Benachrichtigung der Sorgeberechtigten erforderlich ist,

(4) während einer Schulfahrt, wenn abweichende Regeln zwischen aufsichtsführender Lehrkraft und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern vereinbart werden,

(5) für Personen, die durch die Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben (z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder für ehrenamtliche Aufgaben), sowie

(6) für die Schülerinnen und Schüler der MSS in geschlossenen, ausgewiesenen Räumen, in denen kein Unterricht stattfindet; die Schülerinnen und Schüler der MSS fungieren bei der Smartphone-Nutzung als Vorbild.

§ 4 Datenschutz und sozialer Umgang

Ist die Nutzung der Smartphones gemäß § 3 erlaubt, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Audio-, Video-, Bildaufnahmen zu unterlassen und keine sonstigen personen-

bezogenen Informationen und Daten zu erfassen oder zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und von den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Beleidigungen, Unterstellungen und Verleumdungen untersagt und können ein Nutzungsverbot und weitere erzieherische bzw. schulrechtliche Maßnahmen sowie eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 5 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Einzug des Geräts

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Regeln dieser Nutzungsordnung, kann das digitale Endgerät eingezogen werden.

Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Das Gerät wird von der Lehrkraft in Begleitung der Schülerin oder des Schülers zum Sekretariat gebracht. Alternativ kann die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zum Sekretariat zur Abgabe des Geräts schicken.

Die Schülerin oder der Schüler erhält als Nachweis für die Abgabe eine „Platzkarte“. Die Lehrkraft soll sich diese Platzkarte zeigen lassen, falls sie die Schülerin oder den Schüler nicht ins Sekretariat begleitet hat. Die Platzkarte nennt das Ablagefach des abgegebenen Geräts und weist das Besitzrecht nach. Gegen Vorlage dieser Platzkarte wird das Gerät nach der 6. Stunde bzw. nach Unterrichtsende der Schülerin oder dem Schüler wieder ausgehändigt.

(2) Mehrfache oder schwere Verstöße

Bei wiederholten Regelverstößen in kurzer zeitlicher Folge werden die Sorgeberechtigten informiert. Zudem kann die Lehrkraft bei Verstößen, je nach Schwere des Vergehens, weitere pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei mehrfachen oder schwerwiegenden Vergehen kann die Schule Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(3) Täuschungshandlungen bei Prüfungen

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler ein digitales Endgerät während einer Prüfung regelwidrig oder befindet es sich trotz Verbot eingeschaltet in Reichweite der Schülerin oder des Schülers, gilt dies als Täuschungsversuch.

(4) Rechtswidrige Inhalte

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende oder sonstige rechtswidrige Inhalte auf dem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen und direkt an die Schulleitung zu übergeben. Die potentiell beanstandungswürdigen Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder in anderer Form zur Beweissicherung verwertet werden.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte eines privaten digitalen Endgeräts ohne Einwilligung einzusehen. In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Sorgeberechtigten, die Polizei und ggf. weitere Behörden (z. B. das Jugendamt).

§ 6 Haftung

Die Lehrkraft haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust des eingezogenen Geräts. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fährlässig handelt.

§ 7 Aufsicht

Die Lehrkräfte führen Aufsicht über die Einhaltung der Regeln dieser Nutzungsordnung und dürfen anlassbezogen Kontrollen durchführen. Die Persönlichkeits- und Eigentumsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Sorgeberechtigten sind dabei ohne Einschränkungen zu beachten. Über die Aufsichtspflicht hinaus haben auch Lehrkräfte eine Vorbildfunktion im Umgang mit digitalen Endgeräten.

Inkrafttreten

Die vorliegende Nutzungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Münstermaifeld, den 01.10.2026

Dr. Ingo Schnell, OStD
Schulleiter